



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
024/2021-Mai

Sachbearbeiter:
Ing. Stefan Maier

Datum:
15.01.2021

KUNDMACHUNG über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Gemeinderats und Bürgermeisterwahl am 28. Februar wird gemäß § 50 Abs. 2, 3, 3a, 3b der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002 - K-GBWO 2002 i.d.g.F. verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit	Verbotszone.
I - Ebenthal	Marktgemeindeamt EG, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal	07:00 – 15:00	30m
II - Ebenthal	Volksschule Ebenthal, Neuhausstraße 11, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
III - Gradnitz / Rosenegg	Marktgemeindeamt OG, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
IV - Reichersdorf	FF-Ebenthal, Michael-Rebernic-Platz 1, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
V - Pfaffendorf	Volksschule Zell/Gurnitz, Niederdorfer Straße 8, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
VI - Rain / Zell	Mehrzweckhaus Gurnitz, Miegerer Straße 279, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
VII - Gurnitz / Zetterei	Mehrzweckhaus Gurnitz, Miegerer Straße 279, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
VIII - Niederdorf 1	Volksschule Zell/Gurnitz, Niederdorfer Straße 8, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
IX - Niederdorf 2	Volksschule Zell/Gurnitz, Niederdorfer Straße 8, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
X - Mieger	Kultursaal Mieger, Obitschach 16, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m
XI - Radsberg	FF-Radsberg, Schwarz 30, 9065 Ebenthal	08:00 – 14:00	30m

2. Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 19. Februar 2021:

Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit	Verbotszone.
I - Ebenthal	Marktgemeindeamt EG, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal	13:00 – 19:00	30m

4. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.)

folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
 - jede Ansammlung von Personen**, sowie
 - das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).
5. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

Kundmachung
angeschlagen am 18.01.2021

abgenommen am _____

